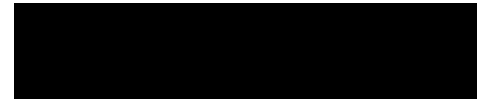


Frau
Dr. Ingrid Nestle
Mitglied des Deutschen Bundestages
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Andreas Feicht

Staatssekretär

HAUSANSCHRIFT Scharnhorststraße 34-37, 10115 Berlin
POSTANSCHRIFT 11019 Berlin



DATUM Berlin, 30. April 2020

Schriftliche Frage an die Bundesregierung im Monat April 2020
Frage Nr. 319

Sehr geehrte Frau Abgeordnete,

seitens der Bundesregierung beantworte ich die Frage wie folgt:

Frage:

Wird die Bundesregierung über die Zulassung von digitalen Verfahren zwecks Durchführung der genehmigungsrechtlich verpflichtenden Öffentlichkeitsbeteiligungen, insbesondere der Erörterungstermine, dafür sorgen, dass die Planungen zu den Stromtrassen mit nur einigen Wochen Verzögerung trotz Einhaltung der gesundheitspolitisch notwendigen Kontaktbeschränkungen wieder aufgenommen werden oder welche Verzögerung findet die Bundesregierung akzeptabel hinsichtlich des Fortschritts des Stromnetzausbaus?

Antwort:

Die Bundesregierung bedauert jede Verzögerung des notwendigen Stromnetzausbaus. Das Bundeskabinett hat am 29. April 2020 eine Formulierungshilfe für die Koalitionsfraktionen für einen aus der Mitte des Deutschen Bundestages einzubringenden Gesetzentwurf für ein Gesetz zur Sicherstellung von Verwaltungsverfahren und Öffentlichkeitsbeteiligung während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz) beschlossen. Es handelt sich um eine Formulierungshilfe für ein neues Stammgesetz, das – zeitlich befristet (bis 31. März 2021) – gewährleisten soll, dass wichtige Planungs- und Genehmigungsverfahren sowie spezielle Verwaltungsverfahren trotz der bestehenden Herausforderungen durch die Pandemie, insbesondere

trotz Kontaktbeschränkungen, durchgeführt werden können. Für Verfahrensschritte unter anderem auch nach dem Energiewirtschaftsgesetz und dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz, die eine physische Anwesenheit von unter Umständen einer Vielzahl von Menschen mit sich bringen, sollen adäquate Ersatzoptionen bereitgestellt werden. Mit dem Planungssicherstellungsgesetz sollen nicht die jeweiligen Fachgesetze selbst geändert werden. Hiermit sollen vielmehr die bestehenden Verfahrensregelungen für eine Vielzahl von Verwaltungsverfahren gemeinsam mit zeitlich begrenzten Anwendungsmaßgaben durch Bereitstellung von (formwahrenden) Handlungsoptionen versehen werden. Damit wird einerseits der Ausnahmecharakter der Abweichungen unterstrichen, zum anderen wird eine einheitliche und übersichtliche Regelung geschaffen, die für eine Vielzahl verschiedener Verwaltungsverfahren gleichermaßen Anwendung findet. Dies wird auch bei der Stromnetzplanung helfen, mögliche Verzögerungen durch die COVID-19-Pandemie so gering wie möglich zu halten. Im Rahmen des Netzausbau-Controllings wird das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie die Zeitpläne für die einzelnen Netzausbauvorhaben nachverfolgen und dabei auch die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

